Stadt Köln

Öffentliche Bekanntmachung vom 01.02.2024

Auswahlverfahren für die Durchführung des Porzer Volksfestes im Jahr 2024 auf dem Gelände der Porzer Groov

Die Stadt Köln sucht Interessent*innen für die Ausrichtung des Porzer Volksfestes im Bereich der Porzer Groov in Köln-Porz (Veranstaltungsbereich siehe Anlage) für das Jahr 2024. Das Porzer Volksfest findet vom 09.05.2024 bis 12.05.2024 statt.
Die Veranstaltung wird als Volksfest nach §§ 69 in Verbindung mit 60b Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt. Zusätzlich wird eine Erlaubnis nach §§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 9 in Verbindung mit 32 Absatz 1 und 33 Absatz der Straßenverkehrsordnung (StVO), § 18 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und § 32 der Kölner Stadtordnung (KSO) erforderlich. Für die Nutzung des Veranstaltungsgeländes fallen Sondernutzungs–gebühren nach Tarif-Nr. 19 des Gebührentarifs zur Satzung der Stadt Köln über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungssatzungen an öffentlichen Straßen sowie Verwaltungsgebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen an.

Rahmenbedingungen:

Die Veranstaltungsdauer für das Volksfest ist aus immissionsschutzrechtlichen Gründen auf maximal 4 Tage pro Jahr begrenzt.

Die tägliche Betriebszeit beginnt freitags und samstags frühestens um 10:00 Uhr, donnerstags und sonntags frühestens um 11:00 Uhr. Die tägliche Betriebszeit endet spätestens um 22:00 Uhr. Der Schutz der Nachtruhe zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr ist zu gewährleisten.

Die für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Flächen sind dem beigefügten Plan (vgl. Anlage: Flächenplan Porzer Volksfest) zu entnehmen. Darüber hinaus kann die südliche Grünfläche am Tulpenweg zwischen Hauptstraße und Evezastraße als Bedarfsparkplatz zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Nutzung der Flächen sind folgende Einschränkungen/Vorgaben zu beachten:

- Die an das Veranstaltungsgelände angrenzenden Grünflächen sind von Aufbauten weitestgehend freizuhalten. Davon abweichende Nutzungen der Grünflächen sind im Einzelfall im Genehmigungsprozess mit der zuständigen Dienststelle der Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Straßen- und Grünflächennutzung abzustimmen.

- Für den Betrieb des Volksfestes ist die Umsetzung eines Anwohnerschutzkonzeptes mit verkehrsrechtlichen Maßnahmen erforderlich (siehe einzureichende Dokumente/Unterlagen Punkte 10 und 11). Das Konzept muss die Sperrung der nahgelegenen Anwohnerstraßen sowie ein Parkraumkonzept für den Individualverkehr enthalten.
- Eine Verlängerung des Veranstaltungszeitraums ist aufgrund immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen nicht möglich.
- Das Veranstaltungsgelände ist nach Abschluss der Veranstaltung auf Kosten des/der Veranstalter*in wieder in den vorigen Zustand zu versetzen.
- Während der Dauer der Veranstaltung ist ein Rettungsdienst gemäß der Sanitätsdienstlichen Bemessung der Berufsfeuerwehr Köln vorzuhalten.
- Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der zu beantragenden Ausnahmegenehmigung nach § 10 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImschG NRW) sind durchgehend einzuhalten und umzusetzen (siehe einzureichende Dokumente/Unterlagen Punkt 9)

Hinweise zum Verfahren:

Zur Gewährleistung eines fairen und transparenten Verfahrens sind Nachfragen zum Verfahren sowie zu den angeforderten Unterlagen ausschließlich schriftlich (Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Straßen- und Grünflächennutzungen, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln) oder per E-Mail (strassennutzungen@stadt-koeln.de) zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen, die das Verständnis einzelner enthaltener Informationen betreffen. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in Form einer öffentlichen Bekanntmachung (einzusehen unter stadt-koeln.de → Menü → Politik & Verwaltung → Bekanntmachungen → Öffentliche Bekanntmachungen 2024, https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen-2024 oder im Amtsblatt der Stadt Köln).

Mit Ablauf der Frist erfolgt eine Sichtung der Unterlagen. Sollte sich hierbei herausstellen, dass angeforderte Unterlagen fehlen, wird die jeweilige Bewerbung zurückgewiesen. Ein Nachreichen von Unterlagen – auch in Teilen – nach Ablauf der Frist ist ausgeschlossen. Ebenfalls vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden Bewerbungen, die alle angeforderten Unterlagen enthalten, deren Inhalte jedoch, wenn auch nur in Teilen, für einen informierten Dritten nicht nachvollziehbar erscheinen oder gesetzliche Vorgaben nicht hinreichend erfüllen.

Sollte im Anschluss an die Sichtung der Unterlagen mehr als eine Bewerbung für das weitere Verfahren zugelassen werden, kommt es zum Losentscheid. Alle weiteren Informationen zum Losentscheid erhalten Sie, wenn die Sichtung der Unterlagen zu dem Ergebnis kommt, dass dieser erforderlich ist.

Diejenige Bewerbung, die im Nachgang der Sichtung als einzige Bewerbung zugelassen oder im Rahmen des Losentscheids gezogen wird, erhält eine Zusicherung nach § 38 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für die Erteilung einer gewerberechtlichen Festsetzung der Veranstaltung für ein Volksfest nach §§ 69 in Verbindung mit 60a Absatz 1 GewO. Auf Grundlage dessen kann der*die ausgewählte Interessent*in die zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen Anträge stellen. Die Zusicherung wird nur für das Porzer Volksfest im Jahr 2024 im oben genannten Zeitraum ausgesprochen. Die zukünftigen Volksfeste im Zeitraum ab 2025 sind nicht Bestandteil dieses Auswahlverfahrens.

Einzureichende Dokumente/Unterlagen

Folgende Dokumente/Unterlagen sind bis **Mittwoch, 13.03.2024**, (Eingang beim Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Straßen- und Grünflächennutzungen, Stadthaus Deutz – Ostgebäude, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln) in Papierform sowie zusätzlich in digitaler Form (E-Mail: strassennutzungen@stadt-koeln.de) einzureichen:

1. Benennung mindestens einer verantwortlichen natürlichen Person als Ansprechpartner*in für das Genehmigungsverfahren sowie als Ansprechpartner*in während der Veranstaltung. Von der/den verantwortlichen Person/en sind Qualifikationen nachzuweisen, die belegen, dass diese fachkundig ist in Bezug auf die Planung und Durchführung von Veranstaltungen/ Volksfesten in einer derartigen Größenordnung. Dies kann anhand von Erfahrungen aus der Vergangenheit (beispielsweise in Form eines Lebenslaufs oder sonstigen Referenzen) oder anhand von Aus-, Fort- und/oder Weiterbildungen (z. B. Geprüfte*r Meister*in für Veranstaltungstechnik, Nachweise/Zertifikate im Bereich Veranstaltungssicherheit) belegt bzw. nachgewiesen werden.

2. Nachweise zur Zuverlässigkeit nach der Gewerbeordnung

   - Bescheinigung in Steuersachen vom zuständigen Wohnsitz-Finanzamt.
   - Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Kassen- und Steueramtes Ihres Wohnortes:
     Wenn Sie in Köln als wohnhaft gemeldet sind, erhältlich bei der Sondervollstreckung - Kämmerei der Stadt Köln, Venloer Str.151-153, 50672 Köln
   - Bescheinigung des Insolvenzgerichts / Auskunft aus der Insolvenzabteilung des für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgerichts:
     Wenn Sie in Köln als wohnhaft gemeldet sind: Amtsgericht Köln / Justizzentrum, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln.

Die Nachweise zu den oben unter Punkt 2 genannten Spiegelstrichen sind von der*dem Antragsteller*in von allen zuständigen Behörden der Städte oder Gemeinden vorzulegen, in denen sie/er in den letzten drei Jahren gewohnt oder ein Gewerbe betreibt oder betrieben hat. Bei einem Wohnort im Ausland sind die Bescheinigungen (alle) ebenfalls von den ausländischen Wohnorten vorzulegen. Die Behörde ist zudem im Einzelfall berechtigt, die Zuverlässigkeitsnachweise auch vom Ehegatten bzw. bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften vom Partner zu fordern.

- Auszug aus der Schuldnerkartei über das Vollstreckungsportal der Länder gemäß § 882b Zivilprozessordnung (ZPO) nach Änderung des Zwangsvollstreckungsrechts ab dem 1. Januar 2013:
  Nur über Internet erhältlich (www.vollstreckungsportal.de). Sofern Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte an das Amtsgericht, Abteilung Schuldnerverzeichnis.
- Führungszeugnis der Belegart „O“ vom Bundeszentralregister in Bonn von der unter Punkt 1 benannten verantwortlichen Person. Die Beantragung erfolgt bei der Meldebehörde, die für den Wohnort der Antragstellerin/des Antragstellers zuständig ist. In Köln kann das Führungszeugnis - unabhängig davon, in welchem Stadtbezirk sie/er wohnt - im Kunden–zentrum Innenstadt oder in den übrigen Meldehallen beantragt werden. Der Nachweis der Antragstellung reicht bei Angebotsabgabe aus, das Führungszeugnis kann nachgereicht werden.
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach Belegart 9 (GZR) in Bonn der beantragenden
  - Privatperson/en oder
  - Juristischen Personen (z.B. Firmen, Vereine, Genossenschaften, eingetragene Genossenschaft und GmbH etc.) sowohl für die juristische Person als auch für die Vertretungsberechtigten der juristischen Person (z.B. Geschäftsführer*in und Vorstandsmitglieder) erforderlich.

  Auch hier wird der Antrag bei der jeweilig zuständigen Meldebehörde gestellt. In Köln kann die Antragstellerin/der Antragsteller den Gewerbezentralregisterauszug - unabhängig davon, in welchem Stadtbezirk sie/er wohnt - im Kundenzentrum Innenstadt oder in den übrigen Meldehallen beantragen.

3. Nachweis über folgende Versicherungs-/Deckungsarten und Versicherungs-/Deckungssummen:

   a) **Betriebs- inkl. Veranstalterhaftpflichtversicherung oder eigenständiger Veranstalterhaftpflichtversicherung** mit einer Versicherungs-/Deckungssumme in Höhe von mindestens 5 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mindestens 2-fach maximiert pro Versicherungsjahr

   b) **Umwelthaftpflichtversicherung** mit einer Versicherungs-/Deckungssumme in Höhe von mindestens 3 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mindestens 2-fach maximiert pro Versicherungsjahr

   c) **Umweltschadensversicherung** mit einer Versicherungs-/Deckungssumme in Höhe von mindestens 3 Mio. EUR mindestens 2-fach maximiert pro Versicherungsjahr

   Als Nachweis ist eine aktuelle Versicherungsbestätigung einzureichen, aus der alle geforderten Versicherungs-/Deckungsarten und Versicherungs-/Deckungs–summen hervorgehen. Alternativ ist als Nachweis eine aktuelle Erklärung des Versicherungsunternehmens (Absichtserklärung) einzureichen, die beinhaltet, dass dieses für den Fall des Zuschlags an den*die jeweiligen Interessenten*in den geforderten Versicherungsumfang bietet. Aus der Erklärung müssen alle geforderten Versicherungs-/Deckungsarten und Versicherungs-/Deckungs–summen hervorgehen.

   Sofern ein Versicherungsschein / eine Versicherungspolice eingereicht wird, ist ergänzend hierzu zwingend eine aktuelle Versicherungsbestätigung oder Erklärung des Versicherungsunternehmens vorzulegen.
   Im Falle des Zuschlags für die Durchführung des Volksfestes ist der Stadt Köln bis einen Monat vor Beginn der Veranstaltung der Versicherungsschein / die Versicherungspolice vorzulegen. Sollte das Versicherungsunternehmen, beispielsweise aus zeitlichen Gründen, keinen Versicherungsschein / keine Versicherungspolice erstellen können, ist alternativ eine Erklärung des Versicherungsunternehmens vorzulegen, die beinhaltet, dass der geforderte Versicherungsschutz zum Beginn der jeweiligen Veranstaltung und der vorbereitenden Arbeiten geboten wird (vorläufige Deckungs-/Versicherungs–bestätigung).

4. Falls zutreffend: Erklärung der Interessent*innengemeinschaft sowie Angabe, welche Teilleistungen durch welche Unternehmen erbracht werden sollen und wie die Zusammenführung der Teilergebnisse erfolgen soll.

5. Veranstaltungskonzept, in dem mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthalten sein müssen:

   - Art der Bebauung (Aufteilung von bspw. Fahrgeschäften, Wurf- und Losbuden, gastronomischen Ständen etc.); der Anteil unterhaltender Tätigkeiten und der Schausteller-/Fahrgeschäfte muss überwiegen
   - Maßstabsgerechter und lesbarer Aufbauplan (bspw. Maßstab 1:200), aus dem der Veranstaltungsort einschließlich der Zugänge, die Flucht- und Rettungswege, eventuelle Absperrungen sowie die vorgesehenen Aufbauten ersichtlich sind.
     Als Grundlage kann bespielsweise das unter folgender Internetseite zur Verfügung stehende Kartenmaterial genutzt werden:
     https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/
   - Vorläufige Beschickerliste mit Vor- und Familiennamen (alternativ Firmennamen), Anschrift und Warenangebot/Fahrgeschäft
   - Toiletten-, Müll- und Entsorgungskonzept

6. Eigenerklärung zur Bespielung mindestens der Flächen „Fußgängerzone Am Markt“ (Gemarkung Niederzündorf, Flur 2, Flurstück 1334) sowie des Schotterplatzes (Gemarkung Oberzündorf, Flur 4, Flurstück 122), maximal aber der in dem beigefügten Plan dargestellten Flächen (siehe Anlage; abzüglich Geh-, Flucht- und Rettungswege sowie Logistikbereiche) als Volksfest. Das Veranstaltungskonzept (Aufbauplan und Beschickerliste) muss nachvollziehbar erkennen lassen, dass der*die Interessenten*in seiner*ihrer Verpflichtung zur Bespielung der oben genannten Flächen (abzüglich Geh-, Flucht- und Rettungswege sowie Logistikbereiche) als Volksfest nachkommen wird.
   Es wird darauf hingewiesen, dass die Spielplatzflächen ausschließlich für nichtkommerzielle Kinderangebote genutzt werden dürfen.

7. Eigenerklärung zum Verzicht auf Eintrittsgelder an den Zugängen zum Veranstaltungsbereich/-gelände.

8. Absichtserklärung von mindestens 50 % der in der jeweiligen Beschickerliste genannten Aussteller*innen zur Teilnahme am Porzer Volksfest im Falle der Durchführung des Volksfestes durch den*die jeweilige*n Interessenten*in. Die Absichtserklärungen müssen durch die jeweiligen Aussteller*innen eigenständig verfasst sein und den Anforderungen an das Schriftform- oder Textform–erfordernis genügen. Den Austeller*innen kann ein Vordruck für die Absichts–erklärungen zur Verfügung gestellt werden, den diese dann eigenhändig mit Vor- und Familiennahmen, Firmennamen (falls vorhanden), Anschrift, Datum und Unterschrift ausfüllen.

9. Eigenerklärung, dass im Fall der Durchführung des Volksfests bis einen Monat vor der jeweiligen Veranstaltung eine gutachterliche immissionsschutzrechtliche Schallschutzprognose erstellt und vorgelegt wird und während der Veranstaltung nach Vorgabe der hiesigen Stelle bzw. des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln Kontrollmessungen durchgeführt werden.

10. Anwohnerschutz- und Parkraumkonzept, aus dem hervorgeht, welche Straßen im Rahmen der Veranstaltung zum Schutze der Anlieger*innen und Anwohner*innen für den Individualverkehr gesperrt und mit Halteverbotszonen belegt werden und wo Parkraum für die Veranstaltungsbesucher*innen zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus sind in diesem Konzept die geplanten Maßnahmen zur Information der Anwohner*innen und Anlieger*innen sowie der Öffentlichkeit zu beschreiben. Das Konzept kann verschriftlich oder im Verkehrslenkungs-Plan gemäß der Richtlinie zur Sicherheit an Arbeitsstätten dargestellt werden.

11. Eigenerklärung, dass im Fall der Durchführung des Volksfestes bis einen Monat vor der jeweiligen Veranstaltung ein anordnungsfähiger Verkehrszeichenplan nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Grundlage der Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 2021) vorgelegt wird, der die temporäre Sperrung der Zufahrtstraßen zur Groov sowie der unmittelbar angrenzenden Nebenstraßen einschließlich der Bereitstellung der für die Umsetzung dieser Maßnahmen notwendigen Verkehrszeichen und Ordnungskräfte beinhaltet.

Gez. Blome

Anlage 1: Flächenplan Porzer Volksfest

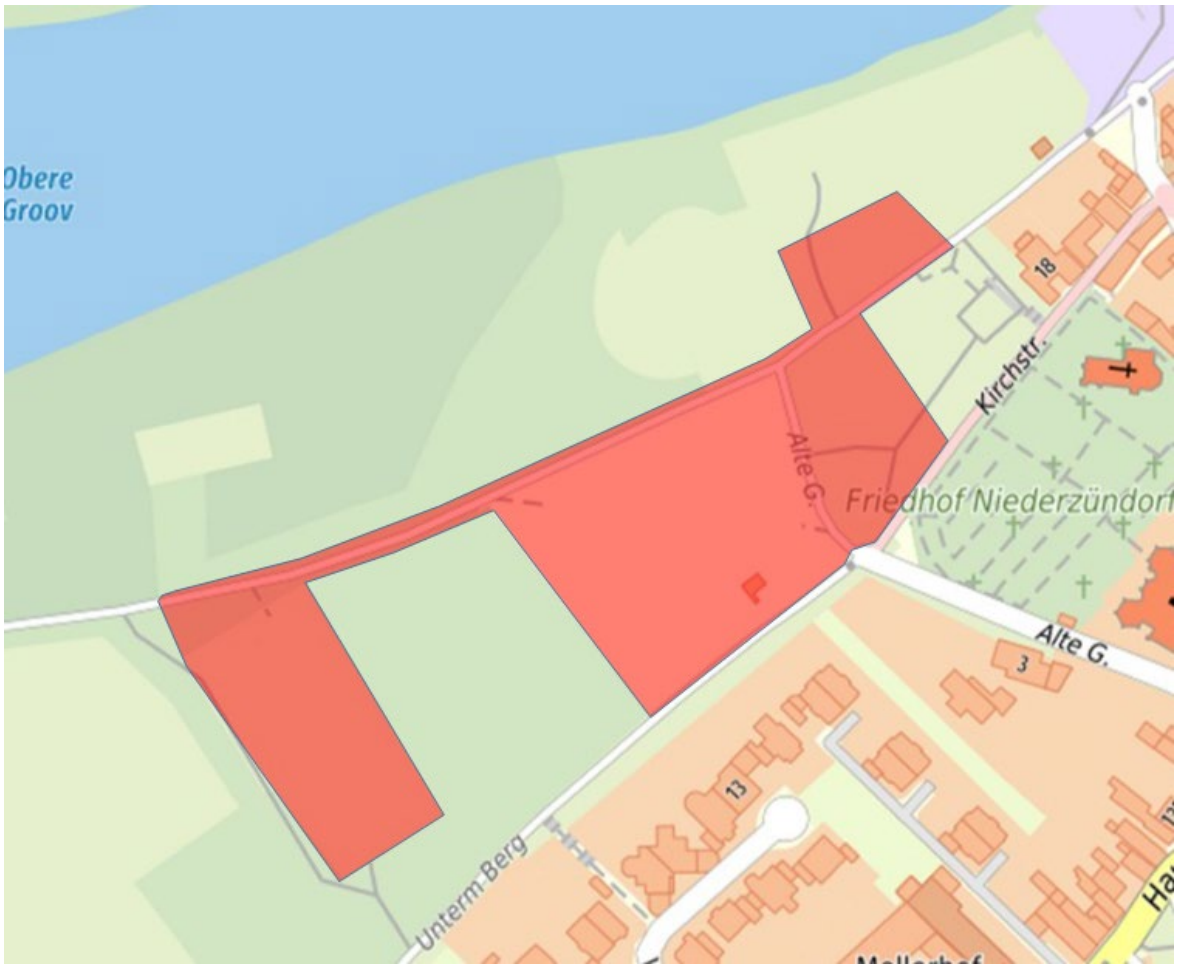
Obere
Groov
18
Kirchstr.
Alte G.
Friedhof Niederzündorf
Alte G.
3
13
Unterm Berg